

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

der tenfold Software GmbH, Seidengasse 9, 1070 Wien, FN 315179z, Österreich (im Folgenden kurz "tenfold").

### I. Allgemeines – Mündliche Nebenabreden – Angebote

1. Für von tenfold abgegebenen Angebote und die im Hinblick darauf vorgenommene Erbringung von Leistungen (Punkt II) durch tenfold gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“).
2. Die andere Vertragsseite (im Folgenden kurz "Kunde", tenfold und der Kunde jeweils eine "Partei" und gemeinsam die "Parteien") erkennt durch den Abschluss einer Vereinbarung mit tenfold, gleich welchen Inhalts, die Geltung dieser AGB für das zugrundeliegende Geschäft an. Spätestens mit seiner Anfrage zum Vertragsabschluss an tenfold verzichtet der Kunde auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bestimmungen in einer Bestellung oder anderen Dokumenten des Kunden, die im Gegensatz zu diesen AGB stehen, sind zwischen tenfold und dem Kunden nicht anwendbar. Diesen AGB entgegenstehende bzw. von ihnen abweichende Geschäftsbedingungen sind nur ausnahmsweise und dann wirksam, wenn sie von tenfold ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Dies gilt auch dann, wenn tenfold in Kenntnis oder zu in diesen AGB nicht festgelegten Bedingungen die Leistungen (Punkt II) vorbehaltlos ausführt.
3. Diese AGB gelten auch für künftige gleichartige Geschäfte zwischen tenfold und dem Kunden, soweit diese nicht ausdrücklich und schriftlich abweichendes vereinbart haben.
4. Mitarbeiter von tenfold sind nicht befugt, diese AGB zu ändern, davon Abweichendes zu vereinbaren oder sonst mündliche Nebenabreden zu treffen; eine mündliche Nebenabrede wird erst dann zwischen den Parteien rechtlich verbindlich, wenn diese Nebenabrede auch zwischen den Parteien schriftlich festgehalten wird.
5. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die Leistungs- und Preisangebote von tenfold freibleibend. Eine Bestellung wird für tenfold erst dann verbindlich, wenn sie von tenfold schriftlich bestätigt oder schlüssig durch Leistung und/oder Ausstellung und Übermittlung einer Rechnung angenommen wurde.
6. Softwareprodukte, Kalkulationen und sonstige produkt-, anwendungs- oder projektbezogene Unterlagen, die werthaltiges Know-how oder werthaltige Informationen beinhalten, bleiben das Eigentum von tenfold und sind urheberrechtlich geschützt, auch wenn sie in Form einer Lizenz überlassen

werden; sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von tenfold, die etwa auch im Rahmen einer Partnervereinbarung erteilt werden kann, nicht vervielfältigt werden.

### II. Von tenfold feilgebotene Leistungen

1. tenfold bietet – freibleibend – grundsätzlich unter anderem folgende Leistungen (jeweils eine "Leistung" und zusammen die "Leistungen") an:
  - a. Die Software "tenfold" in verschiedenen Varianten und mit unterschiedlichem Funktionsumfang (im Folgenden "Software");
  - b. Die Erbringung von Wartungsleistungen für die Software;
  - c. die Bereitstellung von remote consulting services für die Software;
  - d. die Bereitstellung von on-site consulting services für die Software; sowie
  - e. sonstige Leistungen im Bereich der Informationstechnologie

### III. Abrechnung von Lieferungen und Leistungen

1. Die Preise verstehen sich, vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Bekanntgabe, in EURO und als Nettopreise, das heißt exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, werden Rechnungen elektronisch als unsignierte .pdf-Dokumente via E-Mail übermittelt und sind ohne Abzug zahlbar binnen 14 Kalendertagen, wobei für den Lauf der Zahlungsfrist das Rechnungsdatum maßgeblich ist. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen gemäß § 456 UGB in Höhe von 9,2 Prozentpunkten p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu zahlen.
3. Alle Zahlungen des Kunden an tenfold werden ausschließlich per Banküberweisung getätigt. Alle Bankgebühren und/oder Spesen, die sich aus oder im Zusammenhang mit solchen Zahlungen ergeben, sind vom Kunden zu zahlen und endgültig zu tragen.
4. Ist ein Kunde länger als 30 Tage mit einer Zahlung in Verzug, so ist tenfold berechtigt, sämtliche Leistungen an den Kunden zurückzuhalten. Dauert der Verzug länger als 30 Tage, ist tenfold daher berechtigt, die Erbringung der vereinbarten Leistungen mit Beginn des 31. Tages bis zum Ende des Verzugs und der vollständigen Begleichung der ausstehenden Schulden einschließlich Verzugszinsen (Punkt III.2.) vollständig einzustellen, solange der Verzug andauert. In diesem Fall ist dem Kunden die weitere Nutzung der Leistungen oder auch die Bereitstellung der Leistung an Endbenutzer untersagt und tenfold ist ausdrücklich berechtigt, diese Nutzung – gegebenenfalls durch Fernzugriff oder durch (andere) technische Maßnahmen – zu unterbinden. Der Umstand, dass ein Vertriebs-

- partner von tenfold, der als selbständiger Unternehmer sein Unternehmen unter einer eigenständigen Firma und in eigener Verantwortung betreibt und die Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung kauft und verkauft und nicht berechtigt ist, ohne ausdrücklich schriftlich zu erteilende Vollmacht rechtsverbindlich für tenfold zu handeln, oder ein sonstiger Vermittler diesfalls allfällige vertragliche Verpflichtungen mit Endbenutzern nicht (mehr) erfüllen kann, ist hierfür ohne Bedeutung. Das Recht von tenfold zur außerordentlichen Kündigung des betroffenen Vertragsverhältnisses sowie die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche oder sonstiger Betriebsmaßnahmen bleiben hiervon unberührt.
5. Leistungen werden von tenfold grundsätzlich monatlich in Rechnung gestellt. Lizenzen und Wartungsvereinbarungen werden jedoch unmittelbar nach elektronischer Auslieferung (zum Beispiel per E-Mail) in Rechnung gestellt. Sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde ist es nicht zulässig, Leistungen für eine spätere Verrechnung (z.B. "nach Abnahme") zurückzuhalten.
  6. Alle Aufwandsschätzungen von tenfold basieren auf Erfahrungswerten nach bestem Wissen und Gewissen. Diese sind aber jedenfalls freibleibend ("Kostenvoranschlag ohne Gewähr") und es wird stets nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
  7. Pauschalpositionen sind immer nur dann gültig, wenn sie explizit als solche gekennzeichnet sind und wenn ihnen eine dem Aufwand entsprechende Funktionsbeschreibung zugrunde liegt. Der Kunde kann auf Pauschalverrechnung bestehen, wobei der Kunde die Kosten für die Erstellung der Funktionsbeschreibung (nach tatsächlichen Aufwand zum jeweils vereinbarten Tarif) trägt ("kostenpflichtiger Kostenvoranschlag"). Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Kosten nicht nur die eigentlichen Erstellungskosten der Funktionsbeschreibung, sondern auch den Aufwand für notwendige Besprechungen mit dem Kunden oder mit Dritten sowie alle notwendigen Reisespesen und Barauslagen umfassen.
  8. Sollte die Anwesenheit der Mitarbeiter von tenfold beim Kunden erforderlich sein, so werden jegliche anfallenden Reisespesen (einschließlich allfälliger Nächtigungskosten) in Rechnung gestellt. Reisezeit wird als Arbeitszeit zum jeweils gültigen Tarif in Rechnung gestellt, wobei innerhalb von Wien nur die Reisezeit verrechnet wird, nicht aber Reisespesen. Ob, und in welchem Ausmaß, die Anwesenheit von Mitarbeitern von tenfold vor Ort erforderlich ist, muss zuvor mit dem Kunden vereinbart und schriftlich dokumentiert werden. Spesenpauschalen gelten nur, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden.
  9. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist eine Aufrechnung von Forderungen des Kunden gegen Forderung von tenfold nur dann zulässig, wenn die Forderungen schriftlich anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurden (Aufrechnungsverbot).
  10. Verschlechtert sich die Vermögenslage des Kunden nach Vertragsabschluss oder wird tenfold erst nach Abschluss des jeweiligen Vertrages eine solche Verschlechterung bekannt, die bereits vor Abschluss des Vertrages bestand, so ist tenfold berechtigt, für Leistungen angemessene Sicherheiten zu verlangen und/oder eventuell gewährte Zahlungsziele auch für andere Forderungen zu widerrufen. Falls die geforderten angemessenen Sicherheiten nicht in angemessener Frist vom Kunden gestellt werden, ist tenfold berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Bereits bestehende Ansprüche aus erbrachten Leistungen oder wegen Verzuges des Kunden bleiben hiervon unberührt.
  11. Die Abtretung von Ansprüchen durch den Kunden ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung, die etwa auch im Rahmen einer Partnervereinbarung erteilt werden kann, durch tenfold zulässig. Ein Anspruch auf Erteilung einer solchen Zustimmung besteht nicht.

#### IV. Mängelansprüche – Rügeobliegenheiten

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die Beschaffenheit und die Verwendungseignung ausschließlich und abschließend in dem zu der jeweiligen Leistung gehörenden Datenblatt oder in der zur jeweiligen Leistung gehörenden Betriebsanleitung/gesonderten Umfangsbeschreibung geregelt. Es besteht kein Anspruch auf Kompatibilität mit anderen als im Datenblatt angegebenen Betriebssystemen oder anderer Computerhardware.
2. Beanstandungen wegen unvollständiger oder falscher Lieferungen sind tenfold unter genauer Angabe der beanstandeten Umstände binnen angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung (bei offenen Mängeln) oder Entdeckung des Mangels schriftlich und per Email im Voraus mitzuteilen.
3. tenfold und der Kunde kommen überein, dass im Falle eines Nacherfüllungsanspruchs (Nachbesserung oder Nachlieferung) vom Kunden die kostengünstigste Variante zu wählen ist, sofern dem Kunden daraus keine Nachteile erwachsen.
4. Verletzt der Kunde seine Pflicht zur Rüge von Mängeln nach diesem Punkt IV, so verliert er seine Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache.

#### V. Haftung

1. tenfold haftet dem Grunde nach nur für solche Verletzungen von Pflichten unter dieser Vereinbarung,

die tenfold bei Abschluss dieser Vereinbarung als mögliche Folge voraussehen hätte können und die die verletzte Pflicht verhindern soll (vertragstypische Schäden).

2. tenfold haftet für direkte Sachschäden, die von tenfold oder einem seiner Gehilfen oder gesetzlichen Vertretern verursacht werden, nur bei krass grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, nicht jedoch im Falle leichter Fahrlässigkeit.
3. tenfold haftet nicht für Folgeschäden von Sachschäden, entgangenen Gewinn oder indirekte Sachschäden des Kunden, einschließlich aller solcher Sachschäden, die aufgrund von oder im Zusammenhang mit einer Betriebsunterbrechung oder infolge entgangener Gewinne oder Umsätze oder wegen entstandener Kapitalkosten entstehen
4. Die Haftung von tenfold für direkte Sachschäden ist der Höhe nach auf jenen Betrag beschränkt, der vom Kunden für die jeweilige Leistung an tenfold netto gezahlt wurde bzw. zu zahlen ist, höchstens jedoch mit dem durchschnittlichen Jahreslizenzentgelt der letzten 5 Jahre. Hat das Vertragsverhältnis weniger als 5 Jahre gedauert, so ist der Durchschnitt der gesamten Vertragsdauer maßgeblich.
5. Für Körperverletzung oder Tod haftet tenfold dem Kunden gegenüber unbeschränkt.
6. Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang, wenn tenfold für Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen einstehen muss.
7. Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von tenfold als auch auf ein Verschulden bzw. einer Verletzung der Mitwirkungspflicht des Kunden zurückzuführen, haftet tenfold ausschließlich für den Schaden, der ohne das Verschulden des Kunden bzw. ohne Verletzung von dessen Mitwirkungspflicht entstanden wäre.
8. tenfold haftet überhaupt nicht, falls die Software vom Kunden in irgendeiner Weise verändert, manipuliert, unangemessen konfiguriert oder in Abweichung vom beabsichtigten Zweck verwendet wird.
9. Bei einem von tenfold verschuldeten Datenverlust haftet tenfold ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den durch den Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei ordnungsgemäß erfolgter Sicherung der Daten verlorengegangen wären.
10. Dem Kunden ist es ausdrücklich untersagt, allfällige Schadenersatzansprüche gegen tenfold an Dritte abzutreten

## VI. Höhere Gewalt – Rücktritt

1. Die gesetzlichen Regelungen des Verzugs und der Nichterfüllung kommen nicht zur Anwendung, wenn dieser/diese aufgrund eines Ereignisses oder zufälligen Ereignisses eintritt, das sich außerhalb der Kontrolle von tenfold oder dem Kunden befindet, einschließlich, aber nicht nur höhere Gewalt

durch Naturereignisse, Erdbeben, Arbeitskampf, Aufstände, Krieg, zivile Unruhen, Epidemien und Pandemien, Enteignung oder behördlicher Forderungen (in der Folge kurz "Ereignis höherer Gewalt"). Hiervon ausgenommen ist die Verpflichtung, fällige und geschuldete Geldbeträge zu zahlen.

2. Die Verpflichtungen und Rechte der betroffenen Partei sind tageweise um den Zeitraum zu verlängern, der dem Zeitraum eines solchen entschuldbaren Verzugs entspricht. Die jeweils andere Partei ist unverzüglich schriftlich über den Verzug und dessen Grund zu unterrichten.
3. Falls das Ereignis höherer Gewalt länger als drei Monate andauert, müssen die Parteien ihre bestmöglichen Anstrengungen unternehmen, um eine Lösung zu finden.
4. Sollte es tenfold wegen eines Ereignisses höherer Gewalt über den Zeitraum nach Punkt VI.3. hinaus nicht möglich sein, die vereinbarte Leistung zu erbringen, haben tenfold und der Kunde jeweils das Recht, ganz oder teilweise vom jeweiligen Vertrag zurückzutreten. Dasselbe gilt auch bei nachträglicher Unmöglichkeit der Vertragserfüllung, die nicht von tenfold zu vertreten ist.
5. Schadenersatzansprüche wegen eines Rücktritts nach Punkt VI.4. bestehen nicht. Beabsichtigt eine Partei vom Vertrag aus den vorgenannten Gründen zurückzutreten, so hat sie dies unverzüglich der anderen Partei schriftlich mitzuteilen.

## VII. Verjährung von Ansprüchen

1. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## VIII. Vertraulichkeit

1. Im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung kann der Kunde Zugang zu Informationen erhalten, die weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen zu tun haben, allgemein bekannt, noch ohne Weiteres zugänglich sind, insbesondere aber nicht ausschließlich Ideen, Konzepte, Know-how, Entwicklungen, Analysen, Designs, Beschreibungen, Pläne, Software, Technologien, Dokumentationen, Berichte, Konzepte, Vertriebs- und Preisinformationen, sowie jede andere Information, die tenfold oder ein Partner von tenfold, der diese Vereinbarung im Auftrag von tenfold mit dem Kunden abschließt, schriftlich, elektronisch, mündlich oder in welcher Form auch immer übergibt oder zugänglich macht, unabhängig davon ob solche Informationen als vertraulich gekennzeichnet sind („Vertrauliche Informationen“).
2. Der Kunde verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen gegenüber Dritten streng geheim zu halten und sie nur für Zwecke dieser Vereinbarung zu verwenden. Der interne Zugang zu vertraulichen

- Informationen ist auf diejenigen Mitarbeiter und ggf. externen Berater zu beschränken, die diesen Zugang im Rahmen der Vereinbarung unbedingt benötigen („Need-to-know-Basis“). Unterlagen die vertraulichen Informationen enthalten, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von tenfold vervielfältigt und nur für die Zwecke dieser Vereinbarung verwendet werden.
3. Die Verpflichtungen aus diesem Punkt VIII bestehen nicht für vertrauliche Informationen, die
    - a. ohne Verstoß gegen diesen Punkt allgemein öffentlich verfügbar gemacht wurden,
    - b. sich ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits im rechtmäßigen Besitz des Kunden befinden,
    - c. vom Kunden nachweislich durch eine unabhängige Entdeckung / Schöpfung erworben oder eigenständig entwickelt / erarbeitet wurden,
    - d. vom Kunden mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von tenfold veröffentlicht oder weitergegeben wurden, und/oder
    - e. der Kunde aufgrund zwingendem Unionsrecht oder nationalen Rechts offenzulegen hat.
  4. Die Geheimhaltungspflichten gelten unabhängig davon, auf welche Weise die vertraulichen Informationen dem Kunden im Rahmen der Vereinbarung mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden oder ob sie auf andere Weise durch diese Vereinbarung bekannt geworden sind, sei es in schriftlicher, elektronischer oder mündlicher Form.
  5. Der Kunde wird alle zweckentsprechenden und notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Geheimhaltung der überlassenen vertraulichen Informationen einhalten.
  6. Der Kunde haftet für die Einhaltung der Vertraulichkeitspflichten nach Maßgabe dieses Punktes VIII durch seine Mitarbeiter und im Fall der Beiziehung von externen Beratern auch für die Einhaltung durch diese externen Berater. Diese Vertraulichkeitspflichten gemäß diesem Punkt VIII ist im Falle der Weitergabe von Informationen nachweislich auf diese Mitarbeiter und externen Berater zu überbinden, dies mindert jedoch nicht die eigene Haftung des Kunden für seine eigenen Mitarbeiter und externen Berater.
  7. Die Geheimhaltungspflichten bestehen unbefristet über die Beendigung dieser Vereinbarung fort.

#### **IX. Erfüllungsort – Gerichtsstand – anwendbares Recht**

1. Auf diese AGB kommt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts, zur Anwendung.
2. Erfüllungsort für unter diesen AGB gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen ist Wien.

3. Alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesen AGB ergebenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Auflösung oder der Nichtigkeit eines unter Zugrundelegung dieser AGB geschlossenen Vertrages, unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des für den siebenten Wiener Gemeindebezirk sachlich berufenen Gerichts.

#### **X. Sonstiges**

1. Dies sind die vollständigen AGB von tenfold. Mündliche Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser AGB nicht. Änderungen dieser AGB bedürfen, sofern hierin nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt ist, der Schriftform.
2. Wenn tenfold es vorgezogen hat, Verletzungen dieser AGB nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt geltend zu machen oder nicht dazu in der Lage war, bedeutet dies nicht, dass tenfold auf die Geltendmachung zu einem späteren Zeitpunkt verzichtet.
3. Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB als gänzlich oder teilweise unwirksam herausstellen, oder sich eine Regelungslücke ergeben, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB hiervon nicht berührt. tenfold und der Kunde sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine wirksame, dem beabsichtigten Inhalt dieser Vereinbarung möglichst nahe kommende Regelung zu vereinbaren.

Wien, am 24. April 2024